

FREISTAAT BAYERN Staatliches Bauamt Regensburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2132_200_4,575 bis St 2132_200_6,905

St 2132 Bad Kötzting - Zwiesel
Ortsumgehung Traidersdorf

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:



Leitender Baudirektor Norbert Biller, Bereichsleiter Straßenbau

Regensburg, den 15.11.2019

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 2132 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern erhält mit dem Planfeststellungsbeschluss auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbau Verwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaats über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer

Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RVZ	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien TKG Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
100	2+800 bis 4+808	St 2132	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2132 wird von Bau-km 2+800 bis 4+808 bzw. von Abschnitt 200 Station 4,575 bis Abschnitt 200 Station 6,905 verlegt bzw. geändert.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Staatsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile, gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
101	2+920 bis 3+095	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) -	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200 Station 4,805 bis Abschnitt 200 Station 4,975 Einziehung

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
102	3+210 bis 3+236	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) -	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200 Station 5,085 bis Abschnitt 200 Station 5,115 Einziehung

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
103	3+236 bis 3+425	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzting	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200_Station 5,115 bis Abschnitt 200 Station 5,300 Abstufung zum beschränkt öffentlichen Weg (Verbot für Fahrzeuge aller Art).

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
104	3+425 bis 3+675	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzting	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200_Station 5,300 bis Abschnitt 200 Station 5,725 Abstufung zur Ortsstraße.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
105	3+675 bis 3+700	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) -	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200 Station 5,725 bis Abschnitt 200 Station 5,758 Einziehung

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
106	3+700 bis 3+990	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzting	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200_Station 5,758 bis Abschnitt 200 Station 6,041 Abstufung zur Ortsstraße

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
107	3+990 bis 4+208	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzting	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200_Station 6,041 bis Abschnitt 200 Station 6,270 Abstufung zum Gehweg (beschränkt öffentlicher Weg)

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
108	4+208 bis 4+402	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzting	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200_Station 6,270 bis Abschnitt 200 Station 6,498 Abstufung zur Ortsstraße

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
109	4+402 bis 4+440	St 2132alt	a) Freistaat Bayern b) -	Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der St 2132: Abschnitt 200 Station 6,498 bis Abschnitt 200 Station 6,540 Einziehung

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
110	2+800 bis 4+808	bestehende und zu erhaltende Zufahrten zur St 2132neu	a) Nutzungsrechte b) Nutzungsrechte	<p>Bestehende Zufahrten zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke werden soweit erforderlich den geänderten Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bestehende Sondernutzungserlaubnisse bleiben erhalten.</p> <p>Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p> <p>Die zu erhaltenden Zufahrten zur St 2132 neu sind in Blatt 2 aufgeführt.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 2 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
110	2+800 bis 4+808			<p>Im Zuge des Vorhabens können sich Änderung bei folgenden bestehenden Zufahrten zur St 2132 ergeben:</p> <p>Bau-km 2+800 links</p> <p>Bau-km 2+805 rechts</p> <p>Bau-km 2+878 rechts</p> <p>Bau-km 2+908 rechts</p> <p>Bau-km 3+104 rechts</p> <p>Bau-km 3+130 rechts</p> <p>Bau-km 3+160 rechts</p> <p>Bau-km 3+180 rechts</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
111	3+120	Ortsstraße "Zum Himmelreich"	a) Stadt Bad Kötzing b) Stadt Bad Kötzing	<p>Der Anschluss der bestehenden Ortsstraße „Zum Himmelreich“ an die St 2132 wird im Abschnitt 200 zur Station 4,994 verlegt.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/ Einziehung).</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
112	3+298 bis 3+418	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Von Bau-km 3+298 bis Bau-km 3+418 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Regenrückhaltebeckens Regelungsverzeichnis Nr. 311 ein Weg angelegt.</p> <p>Der Weg wird an den Mooswiesenweg auf Fl. Nr. 223 angebunden.</p> <p>Die Länge beträgt 184 m.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 2 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
112	3+298 bis 3+418	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) Stadt Bad Kötzting	Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 GVBI S413) und steht deshalb gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde. Baulastträger ist demnach die Stadt Bad Kötzting.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
113	3+454	Gemeinde- verbindungs- straße "Mooswiesen- weg"	a) und b) Stadt Bad Kötzing	<p>Der „Mooswiesenweg“ kreuzt bei Bau-km 3+454 die St 2132 neu und wird auf einer Länge von 246 m verlegt und bei Bau-km 3+422 mit einem Brückenbauwerk (Regelungsverzeichnis-Nr.205) über die St 2132 neu geführt.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die in Blatt 2 genannten, entbehrlich werdenden Straßenteile gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG). Straßenteile, die anderen öffentlichen Straßen zufallen, werden nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG umgestuft.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 2 von 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
113	3+454	Gemeinde- verbindungs- straße „Mooswiesen- weg“	a) und b) Stadt Bad Kötzing	<p>Im Zuge des Vorhabens ergibt sich folgende Änderung der Gemeindeverbindungsstraße „Mooswiesenweg“.</p> <p>Der südlich der St 2132 neu liegende und durch die Verlegung entbehrlich gewordene Teil wird zurückgebaut und eingezogen.</p> <p>Der nördlich liegende Teil wird gemäß Art. 7 Abs. 5 BayStrWG und Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße umgestuft.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
114	3+499	Zufahrt	a) - b) Nutzungs- berechtigter	<p>Bei Bau-km 3+499 links wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 87/2 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p> <p>Nähere Regelungen erfolgen bei Bedarf durch die Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
115	3+606 bis 3+698 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Von Bau-km 3+606 bis Bau-km 3+698 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Regenrückhaltebeckens Regelungsverzeichnis Nr. 316 ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Regelungsverzeichnis-Nr. 119 erfolgt bei Bau-km 3+698. Der Weg endet an der Grenze zu Fl. Nr. 87/3.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 95 m.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 GVBI S413) und steht deshalb gem. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde.</p> <p>Baulastträger ist demnach die Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen1schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
116	3+710 links	St 2132alt Gemeindever- bindungsstraße Anbindung Traidersdorf- Ost	a) Freistaat Bayern b) Stadt Bad Kötzing	<p>Bei Bau-km 3+710 wird die bestehende St 2132 alt von St 2132_200_5,710 bis St 2132_200_5,735 an die St 2132 neu (siehe RVZ Nr. 100) angeschlossen.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und wird gemäß Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12 bituminös befestigt. Die Baulänge beträgt 90 m.</p> <p>Durch die Fertigstellung der St 2132 neu ändert sich die Verkehrsbedeutung der St 2132 alt und ist gemäß Art, 7 Abs. 6 abzustufen.</p> <p>Die geänderte Straße wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet, mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern -Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
117	3+688 bis 3+667	Gehweg	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Von Bau-km 3+688 bis Bau-km 3+667 wird an der Gemeindeverbindungsstraße ein Gehweg erstellt.</p> <p>Der Gehweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (RVZ NR. 116) und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
118	3+700 bis 3+758	Gehweg	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Von Bau-km 3+700 bis Bau-km 3+758 wird an der Gemeindeverbindungsstraße ein Gehweg erstellt.</p> <p>Der Gehweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (RVZ NR. 116) und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Baukosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
119	3+700 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend	a) – b) Stadt Bad Kötzing	<p>Bei Bau-km 3+700 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 152 Gemarkung Traidersdorf von der Maßnahme gekreuzt, den neuen Gegebenheiten angepasst und an die unter RVZ Nr. 100 bezeichnete Staatsstraße St 2132 über eine bituminös befestigte Zufahrt angeschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern.</p> <p>Der Weg erhält eine ungebundene Decke nach den RLW 2005.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
120	3+703 bis 3+797 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Bei Bau-km 3+782 wird der bestehende Eigentümerweg auf Flurstück 140 Gemarkung Traidersdorf überbaut. Dafür wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu erstellt und an den öffentlichen Feld- und Waldweg (RVZ Nr. 119) bei Bau-km 3+715 angebunden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Weg dient der Erschließung der dahinter liegenden Flurstücke. Die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde.</p> <p>Die Unterhaltung für das neu erstellte Teilstück obliegt somit der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
121	3+917 rechts	Feldzufahrt neu	a) - b) Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 807	Bei Bau-km 3+917 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 807 Gemarkung Traidersdorf eine Feldzufahrt neu erstellt. Die Zufahrt wird bituminös befestigt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht - dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 807.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
122	4+125 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg „Untern- Feldweg“ bestehend	a) und b) Eigentümer der Fl. Nrn.: 803, 804, 808, 810, 810/2, 811, 802, 817, 817/2	Bei Bau-km 4+138 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg „Untern-Feldweg“ an die neuen Gegebenheiten angepasst. Der Anschluss erfolgt bei Bau-km 4+125 an den in RVZ Nr. 123 angegebenen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg. Die Baukosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern. Der Weg erhält eine ungebundene Decke nach den RLW 2005. Der Unterhalt obliegt weiterhin den Anliegern.

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
123	4+125 bis 4+258 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) – b) Stadt Bad Kötzing	<p>Von Bau-km 4+125 bis Bau-km 4+258 rechts wird zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens Nr. 323 und der Fl. Nr. 931 ein öffentlicher Feld- und Waldweg errichtet</p> <p>Der Anschluss erfolgt bei Bau-km 4+125 über eine Länge von 20 m mit einer bituminös befestigten Zufahrt zur St 2132.</p> <p>Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern.</p> <p>Der Weg erhält eine ungebundene Decke nach den RLW 2005.</p> <p>Die Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt somit der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
124	4+258 bis 4+298 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg	a) – b) Eigentümer der durch den Weg erschlossenen Bauwerke und Flurstücke	Bei Bau-km 4+258 rechts zur Erschließung des Sedimentfangbeckens und des in RVZ Nr. 415 genannten Entleerungsschachts der Wasserversorgung Bayerischer Wald wird ein öffentlicher Feld-und Waldweg neu erstellt und über den im RVW Nr. 123 beschriebenen öffentlichen Feld- und Waldweg an das Straßen- und Wegenetz angebunden. Der Weg erhält eine ungebundene Decke nach den RLW 2005. Die Kosten trägt die Straßenbau- verwaltung des Freistaats Bayern. Die Unterhaltspflicht obliegt somit der Stadt Bad Kötzing.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
125	4+270 bis 4+315 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) – b) Freistaat Bayern	Bei Bau-km 4+270 bis 4+315 rechts wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg als Grünweg für den Unterhalt des Sedimentfangbeckens (RVZ Nr. 501) angelegt Die Kosten trägt die Straßenbau- verwaltung des Freistaats Bayern. Der Weg bleibt unbefestigt.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
126	4+185 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg „Mühlbach- Wiesenweg“ bestehend	a) – b) Eigentümer der durch den Weg erschlossenen Flurstücke	Bei Bau-km 4+185 rechts wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg „Mühlbach- Wiesenweg“ an die neuen Gegebenheiten angepasst und über den im RVZ Nr. 123 beschriebenen öffentlichen Feld- und Waldweg an das Straßen- und Wegenetz angebunden. Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern. Der Weg bleibt wie im Bestand unbefestigt.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
127	4+394	St 2132alt künftige Gemeindever- bindungsstraße Anbindung Kieslau	a) Freistaat Bayern, Straßenbau- verwaltung b) Stadt Bad Kötzing	Bei Bau-km 4+394 wird die bestehende St 2132 alt an die St 2132 neu (siehe RVZ Nr. 100) angeschlossen. Die Fahrbahn erhält eine Fahrbahnbreite von 6,50 m (entspricht RQ 9,5) gemäß RAS-Q 96 und wird nach RStO 12 bituminös befestigt. Die Baulänge beträgt 85 m. Durch die Fertigstellung der St 2132 neu ändert sich die Verkehrsbedeutung der St 2132 alt und ist gemäß Art, 7 Abs. 6 zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Bad Kötzing.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
128	4+370 links	öffentlicher Feld- und Waldweg bestehend	a) und b) Eigentümer der durch den Weg erschlossenen Flurstücke	<p>Bei Bau-km 4+370 links wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg „Spitzegernweg“ an die neuen Gegebenheiten angepasst und an die im RVZ Nr. 127 beschriebene Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen.</p> <p>Der Anschluss erfolgt an die unter RVZ Nr. 127 bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße.</p> <p>Der Weg erhält eine ungebundene Decke nach den RLW 2005.</p> <p>Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern.</p> <p>Die Unterhaltspflicht obliegt weiterhin den Eigentümern der durch den Weg erschlossenen Flurstücke.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
129	4+382 bis 4+590 rechts	öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) - b) Stadt Bad Kötzting	<p>Von Bau-km 4+382 bis Bau-km 4+590 ist ein Parallelweg für die Erschließung der angrenzenden Flurstücke zu erstellen.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird in einer Breite von 3,00 m gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 2005 hergestellt und erhält auf ca. 30 m eine wassergebundene Deckschicht gemäß RLW 2005, im weiteren Verlauf bleibt der Weg ungebunden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde.</p> <p>Die Unterhaltung dieser Teilstrecke obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
130	4+597 rechts	Gemeindever- bindungsstraße „Wurzerweg“	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Bei Bau-km 4+597 wird die Gemeindeverbindungsstraße „Wurzerweg“ an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Fahrbahn erhält eine Fahrbahnbreite von 4,50 m gemäß RAS-Q 96 und nach RStO 12 bituminös befestigt.</p> <p>Die Länge des Teilstücks beträgt 77 m.</p> <p>Die Verlegung wird nach Art. 6 Abs. 6 geregelt, die Einziehung nach Art. 8 Abs. 6.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
131	4+597 links	Grundstückszufahrt bestehend	a) - b) Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 963	Bei Bau-km 4+597 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 963 Gemarkung Traidersdorf die bestehende Zufahrt an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Zufahrt wird bituminös befestigt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht - dem Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 963.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
132	4+710 links	öffentlicher Feld- und Waldweg neu	a) - b) Grundstücks- eigentümer der künftig erschlossenen Grundstücke	<p>Bei Bau-km 4+710 ist ein öffentlicher Feld- und Waldweg für die Erschließung der angrenzenden Flurstücke und des Regenrückhaltebeckens Nr. 5 mit einer Länge von 25 m zu erstellen.</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg wird in einer Breite von 3,00 m gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW 2005 hergestellt und erhält gemäß RLW 2005 eine wassergebundene Deckschicht.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und die Unterhaltung dieser Teilstrecke obliegen den Eigentümern der durch den Weg künftig erschlossenen Grundstücke.</p> <p>Der Anschluss erfolgt an die unter RVZ Nr. 100 bezeichnete Staatsstraße St 2132.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger	Regelung
133	4+750 links	Feldzufahrt bestehend	a) - b) Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 960/3	Bei Bau-km 4+750 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 960/3 Gemarkung Traidersdorf die bestehende Feldzufahrt an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht - dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
134	4+755 rechts	Grundstücks- zufahrt bestehend	a) - b) Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 958/1 und 2075	Bei Bau-km 4+755 wird zur Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 958/1 und 2075 Gemarkung Traidersdorf auf Fl. Nr. 941/3 die bestehende Zufahrt an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Zufahrt wird bituminös befestigt. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht - dem Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 958/1 und 2075.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
135	4+793 rechts	Feldzufahrt bestehend	a) - b) Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 2073	Bei Bau-km 4+793 wird zur Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 2073 Gemarkung Traidersdorf die bestehende Feldzufahrt an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung. Die Unterhaltung obliegt gemäß Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht - dem Nutzungsberechtigten.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
200	3+109	Rohrdurchlass für den Graben südlich Himmelreich	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Die Staatsstraße St 2132 quert bei Bau-km 3+109 den Graben südlich Himmelreich mittels eines Rohrdurchlasses mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchmesser: 1,60 m - Länge: 20 m <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
201	3+115 bis 3+130	Rohrdurchlass für den Graben südlich Himmelreich	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Der Anschluss der Ortsstraße „Zum Himmelreich“ RVZ Nr. 111 quert bei Bau-km 3+115 bis 3+130 den Graben südlich Himmelreich mittels eines Rohrdurchlasses mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchmesser: 1,60 m - Länge: 20 m <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
202	3+130	Wartefläche	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Es wird im Einmündungsbereich der GVS „Zum Himmelreich“ RVZ Nr. 111 eine Wartefläche für die Nutzer des ÖPNVs angelegt.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Wartefläche trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
203	3+195 rechts	Abbruch Haupt- und Nebengebäude Fl. Nr. 216	a) Eigentümer des Flurstücks 216 b) -	<p>Bei Bau-km 3+195 muss im Zuge der Baumaßnahme ein Wohn- und zwei Nebengebäude auf Fl. Nr. 216 Gemarkung Traidersdorf zur Schaffung ausreichender Sichtweiten beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten für den Abbruch und Rückbau trägt der Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Eigentümer des Grundstücks und der Gebäude ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
204	3+225 links	Abbruch Gebäude Fl. Nr. 81/3	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Bei Bau-km 3+225 muss im Zuge der Baumaßnahme ein Wohnhaus auf Fl. Nr. 81/3 Gemarkung Traidersdorf beseitigt werden.</p> <p>Die Kosten für den Abbruch und Rückbau trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Der Eigentümer des Grundstücks und der Gebäude ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
205	3+422,10	Überführung Mooswiesenweg	a) – b) Freistaat Bayern	<p>Der Mooswiesenweg RVZ. Nr. 113 kreuzt die St 2132 und wird mit einem Brückenbauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung:</p> <p>Stützweite: 24 m Lichte Weite: 23 m Lichte Höhe: >4,70 m Kreuzungswinkel: 100 gon Breite zw. Geländer: 5,0 m</p> <p>Die Ausführung folgt der RAB-Ing mit Kappenbreite 75 cm und 20 cm Schrammbord bei Beschränkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
206	3+569	Rahmendurchlass für den Graben südlich Traidersdorf	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung	<p>Die Staatsstraße St 2132 überquert bei Bau-km 3+569 den Graben südlich Traidersdorf mittels eines Rahmendurchlasses mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Weite: 1,95 m - Lichte Höhe: 1,95 m - Länge: 34 m <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
207	3+610 bis 3+690 links und 3+710 bis 3+790 rechts	Busbuchten südlich Traidersdorf	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Es werden 2 Bushaltebuchten angelegt und einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen in dem in Unterlage 5, Blatt Nr. 2 dargestellten Umfang angelegt.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch mitgeführten Gehwege, Entwässerungseinrichtungen wie Hochborde, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
208	4+138 bis 4+216 links und rechts	Busbuchten westlich Kieslau	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Es werden 2 Bushaltebuchten angelegt und einschließlich der unmittelbar angrenzenden Warteflächen in dem in Unterlage 5, Blatt Nr. 2 dargestellten Umfang angelegt.</p> <p>Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.</p> <p>Die Kosten für die Bushaltebucht einschließlich Wartefläche trägt der Freistaat Bayern, dem auch die Unterhaltung obliegt.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
209	4+242	Rohrdurchlass für den Graben südlich Kieslau	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Die Staatsstraße St 2132 quert bei Bau-km 4+242 den Graben südlich Kieslau mittels eines Rohrdurchlasses mit folgenden Abmessungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchmesser: 1,60 m - Länge: 22 m <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
210	4+250 links	Abbruch Nebengebäude Fl. Nr. 931	a) Eigentümer des Flurstücks 931 b) -	Bei Bau-km 4+250 muss im Zuge der Baumaßnahme ein Nebengebäude auf Fl. Nr. 931 Gemarkung Traidersdorf beseitigt werden. Die Kosten für den Abbruch und Rückbau trägt der Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung. Der Eigentümer besitzt Anspruch auf Entschädigung gemäß Entschädigungsrecht.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
211	4+301,85	Rahmendurchlass für den Sollerbach	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung	<p>Die Staatsstraße St 2132, die südlich des Ortsteils „Kieslau“ das FFH-Gebiet Nr. 6844-371 „Oberlauf des Weißen Regens bis Kötzing mit Kaitersbachaue“ anschneidet, überquert bei Bau-km 4+301,85 mittels eines Brückenbauwerks BW 4-1 den Sollerbach. Das Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lichte Weite: 2,50 m - Lichte Höhe >2 m <p>Die Kosten trägt gem. Art. 32 a Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
300	2+800 bis 3+105 links	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>In dem angegebenen Bereich der Staatsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde bzw. Graben gesammelt und über eine Entwässerungsleitung (RVZ Nr. 301) zum Regenrückhalteraum Nr. 1 (RVZ Nr. 302) geleitet.</p> <p>Bestehende funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
301	2+954	Entwässerungs- leitung	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in der Entwässerungsmulde und dem Graben links gesammelte Niederschlagswasser wird über die neu zu erstellende Niederschlagswasserleitung DN 300 zum Regenrückhaltebecken (RVZ NR. 302) geführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
302	2+950 bis 3+057 links	Regenrückhalte- raum 1	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers und Rückhaltung von Leichtstoffen wird bei Bau-km 2+950 bis 3+057 ein Regenrückhalteraum ohne Dauerstau angelegt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf erfolgt mittels einer Ablaufleitung (RVZ Nr. 303 und 304) in den südlich verlaufenden Graben zum Gruberbach.</p> <p>Der Notüberlauf entwässert über eine Dammscharte in den benachbarten Graben an der östl. Flurgrenze FI.Nr 533.</p> <p>Die gedrosselte Einleitungsmenge wird auf 50 l/s beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
303	2+880 bis 2+950	Ablaufleitung- leitung Regenrückhalte- raum 1	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das im Regenrückhalteraum Nr. 1 (RVZ Nr. 302) gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Ablaufleitung DN 300 gedrosselt in den südlich verlaufenden Graben zum Gruberbach abgegeben.</p> <p>Die Leitung führt bis zur bestehenden Verrohrung (RVZ Nr. 304), die von der St 2132 zum Graben südlich führt.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage und der Einleitstelle obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
304	2+880 bis 2+916	Ausbau der bestehenden Verrohrung und Nutzung des bestehenden Grabens bis zur Einleitstelle	a) Eigentümer der Flurstücke 533, 532/2, 531/4, 531 und 531/2 b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung	<p>Das im Regenrückhalteraum Nr. 1 (RVZ Nr. 302) gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Ablaufleitung DN 300 (RVZ Nr. 303) gedrosselt in den südlich verlaufenden Graben zum Gruberbach abgegeben.</p> <p>Die bestehende Verrohrung von der St 2132 zum Graben und der Graben bis zum Einleitpunkt wird den neuen Abflussverhältnissen angepasst. Die Rohrleitung wird soweit notwendig in DN 300 neu verlegt.</p> <p>Die Nutzungserlaubnisse (Leitungsrechte) werden durch Grundbucheintragung gesichert.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage und der Einleitstelle obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
305	3+110 bis 3+190 links und rechts	Entwässerungs- mulde/-rinne mit Leitungen freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in der Entwässerungsmulde links und in der Straßenrinne rechts gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte und über Straßeneinläufe gesammelt und über die zu erstellende Niederschlagswasserleitung zum Sedimentfang (RVZ Nr. 306) geführt und zu der Einleitstelle E2 in den aus dem Himmelreich kommenden unbenannten Zulauf zum Gruberbach abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
306	3+111 rechts	Sedimentfang	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Der Sedimentfang wird als Rundbehälter mit Innenring und innenliegender Entnahme erstellt und dient in geringerem Umfang auch als Schwimmstoffrückhaltung.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
307	3+190 bis 3+298 links und rechts	Entwässerungs- mulde mit Leitungen freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	Das in der Entwässerungsmulde links und rechts gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte gesammelt und über die neu zu erstellende Niederschlagswasserleitung (RVZ Nr. 308) zum Regenrückhalteraum (RVZ Nr. 311) geführt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
308	3+186 bis 3+307	Entwässerungs- leitung	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in der Entwässerungsmulde links und rechts gesammelte Niederschlagswasser (RVZ NR. 307) wird über die neu zu erstellende Niederschlagswasserleitung zum Regenrückhalteraum 2 (RVZ Nr. 311) geführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern- Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
309	3+298 bis 3+490 links und rechts	Entwässerungs- mulde mit Leitungen freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in den Entwässerungsmulde links und rechts gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte gesammelt und über die neu zu erstellende Niederschlagswasserleitung (RVZ Nr. 310) zum Regenrückhaltebecken (RVZ Nr. 311) geführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
310	3+307 bis 3+454	Entwässerungs- leitung	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in der Entwässerungsmulde links und rechts gesammelte Niederschlagswasser (RVZ Nr. 309) wird über die neu zu erstellende Niederschlagswasserleitung zum Regenrückhaltebecken 2 (RVZ Nr. 311) geführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
311	3+300 bis 3+330 rechts	Regenrückhalte- raum 2	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers und Rückhaltung von Leichtstoffen wird bei Bau-km 3+300 bis 3+330 ein Regenrückhalteraum mit integriertem Dauerstau angelegt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf erfolgt mittels einer Ablaufleitung (RVZ Nr. 312) in den westlich verlaufenden Graben zum Gruberbach.</p> <p>Der Notüberlauf entwässert über eine Dammscharte in den benachbarten Graben.</p> <p>Die gedrosselte Einleitungsmenge wird auf 25 l/s beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
312	3+267 bis 3+300	Ablaufleitung Regenrückhalte- raum 2	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das im Regenrückhalteraum Nr. 2 (RVZ Nr. 311) gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Ablaufleitung DN 300 gedrosselt in den westlich verlaufenden Graben zum Gruberbach abgegeben.</p> <p>Die Leitung führt bis Einleitpunkt E3 bei Bau-km 3+267.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage und der Einleitstelle obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
313	3+495 bis 3+606 rechts	Entwässerungs- rinne mit Leitungen freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	Das in der Straßenrinne rechts gesammelte Niederschlagswasser wird über Straßeneinläufe gesammelt und über die zu erstellende Niederschlagswasserleitung (RVZ Nr. 315) abgeleitet und zum Regenrückhalteraum 3 geführt Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
314	3+607 bis 3+690 links, 6+625 bis 3+690 rechts und 3+720 bis 3+823 links	Entwässerungs- mulden mit Leitungen freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	Das in den Entwässerungsmulden links und rechts gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte und über Straßeneinläufe gesammelt und über die zu erstellende Niederschlagswasserleitung (RVZ Nr. 315) abgeleitet und zum Regenrückhalteraum 3 geführt. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
315	3+490 bis 3+790	Entwässerungs- leitungen	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in den Entwässerungsmulden und -rinnen RVZ Nr. 313 und RVZ Nr. 314 gesammelte Niederschlagswasser wird über Niederschlagswasserleitungen DN 300/400 zum Regenrückhalteraum Nr. 3 (RVZ Nr. 316) geführt.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
316	3+550 bis 3+580 links	Regenrückhalte- raum 3	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers und Rückhaltung von Leichtstoffen wird bei Bau-km 3+550 bis 3+580 ein Regenrückhalteraum mit integriertem Dauerstaubereich angelegt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf erfolgt mittels einer Ablaufleitung DN 300 in den benachbarten Graben zum Gruberbach Fl.Nr. 175.</p> <p>Der Notüberlauf entwässert ebenfalls über eine Dammscharte in den benachbarten Graben.</p> <p>Die gedrosselte Einleitungsmenge wird auf 20 l/s beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
317	3+678 bis 3+723 und 3+700 bis 3+720 links	Entwässerungs- mulde Straßeneinläufe und Leitung freie Strecke	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Die Entwässerung der Gemeinde- verbindungsstraße, Anbindung Traidersdorf-Ost (RVZ Nr.116) wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das in den Entwässerungsmulden und Straßeneinläufen links und rechts der GVS gesammelte Niederschlagswasser wird in die Entwässerungsmulde mit Leitung RVZ Nr.315 der St 2132 abgeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
318	3+698 bis 3+897 links	Entwässerungs- mulde	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Die bestehende Entwässerung der St 2132 alt und künftigen Ortsstraße (RVZ Nr.106) wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das in den Entwässerungsmulden gesammelte Niederschlagswasser wird über die Entwässerungsleitung (RVZ Nr. 319) in die Entwässerungsmulde und Leitung der St 2132, RVZ Nr. 314, abgeleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
319	3+790 links	Entwässerungs- leitung	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Das in der Entwässerungsmulde RVZ Nr. 318 gesammelte Niederschlagswasser und das der bestehenden Entwässerung der St 2132 alt wird über einen Einlaufschacht und eine Niederschlagswasserleitung DN 300 zur Entwässerungsleitung (RVZ Nr. 315) geführt.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
320	3+705 bis 4+240 rechts	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>In den angegebenen Bereichen der Staatsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen (RVZ Nr. 322) zum Regenrückhalteraum Nr. 4 (RVZ Nr. 323) geleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Bestehende funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
321	3+823 bis 4+145 links	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>In den angegebenen Bereichen der Staatsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen (RVZ Nr. 322) zum Regenrückhalteraum Nr. 4 (RVZ Nr. 323) geleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Bestehende funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
322	4+119 bis 4+239	Entwässerungs- leitung freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in den Entwässerungsmulden RVW Nr. 320 und RVZ Nr. 321 gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte und Niederschlagswasserleitungen DN 300/400 zum Regenrückhalteraum 4 (RVZ Nr.323) geführt.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
323	4+202 bis 4+236 rechts	Regenrückhalte- raum 4	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers und Rückhaltung von Leichtstoffen wird bei Bau-km 4+202 bis 4+236 ein Regenrückhalte- raum mit integriertem Dauerstaubereich angelegt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf erfolgt mittels einer Ablaufleitung (RVZ Nr. 324) in den benachbarten Graben zum Sollerbach.</p> <p>Der Notüberlauf entwässert ebenfalls über eine Dammscharte in den benachbarten Graben zum Sollerbach.</p> <p>Die gedrosselte Einleitungsmenge wird auf 15 l/s beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
324	4+235 bis 4+248 rechts	Ablaufleitung- leitung Regenrückhalte- raum 4	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das im Regenrückhalteraum Nr. 4 (RVZ Nr. 323) gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Ablaufleitung DN 300 gedrosselt in den benachbarten Graben zum Sollerbach abgegeben.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage und der Einleitstelle obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
325	4+335 bis 4+368 links	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Die bestehende Entwässerung der Anbindung Kieslau (RVZ Nr. 127) und des öffentlichen Feld- und Waldwegs (RVZ Nr. 128) wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das in den Entwässerungsmulden gesammelte Niederschlagswasser wird über einen Durchlass DN 300 zur Entwässerungsmulde RVZ Nr. 326 geleitet.</p> <p>Der Durchlass DN 300 ist entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
326	4+355 bis 4+408 links	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Stadt Bad Kötzing	<p>Die Entwässerung der Anbindung Kieslau (RVZ Nr. 127) und des öffentlichen Feld- und Waldwegs (RVW Nr. 128) wird den neuen Gegebenheiten angepasst.</p> <p>Das in den Entwässerungsmulden gesammelte Niederschlagswasser wird in die Entwässerungsmulde RVZ Nr. 327 der St 2132 abgeleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
327	4+408 bis 4+708 links	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>In den angegebenen Bereichen der Staatsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen (RVZ Nr. 331) zum Regenrückhalteraum Nr. 5 (RVZ Nr. 332) geleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Bestehende funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
328	4+436 bis 4+586 und 4+600 bis 4+748 rechts	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>In den angegebenen Bereichen der Staatsstraße wird das anfallende Oberflächenwasser in Entwässerungsmulden gesammelt und über Entwässerungsleitungen (RVZ Nr. 331) zum Regenrückhalteraum Nr. 5 (RVZ Nr. 332) geleitet.</p> <p>Bei Unterbrechungen der Mulde durch Zufahrten sind Durchlässe DN 300 entsprechend den statischen Erfordernissen auszuführen.</p> <p>Bestehende funktionsfähige Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
329	4+588 bis 4+607 rechts	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Stadt Bad Kötzing	Die Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße Wurzer Weg (RVW Nr. 130) wird den neuen Gegebenheiten angepasst und an die bestehende Entwässerung angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Mulden und Gräben. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzing – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
330	4+602 bis 4+610 rechts	Entwässerungs- mulde freie Strecke	a) - b) Stadt Bad Kötzing	Die bestehende Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße Wurzer Weg (RVZ Nr. 130) wird den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Ableitung erfolgt in die Entwässerungsmulde (RVZ Nr. 328) der St 2132 und weiter zum RRR 5. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzing.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
331	4+708 bis 4+718	Entwässerungs- leitung freie Strecke	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das in den Entwässerungsmulden (RVZ Nr. 327 und RVW Nr. 328) gesammelte Niederschlagswasser wird über Einlaufschächte und Niederschlagswasserleitungen DN 300 zum Regenrückhalteraum 5 (RVZ Nr. 332) geführt.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
332	4+714 bis 4+744 links	Regenrückhalte- raum 5	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers und Rückhaltung von Leichtstoffen wird bei Bau-km 4+714 bis 4+744 ein Regenrückhalte- raum mit integriertem Dauerstaubereich angelegt.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf erfolgt mittels einer Ablaufleitung (RVZ Nr. 333) in den benachbarten Silberbach.</p> <p>Der Notüberlauf entwässert ebenfalls über eine Dammscharte in den Silberbach.</p> <p>Die gedrosselte Einleitungsmenge wird auf 20 l/s beschränkt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
333	4+738 bis 4+778 links	Ablaufleitung- leitung Regenrückhalte- raum 5	a) - b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	<p>Das im Regenrückhalteraum Nr. 5 (RVZ Nr. 332) gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Ablaufleitung DN 300 gedrosselt in den benachbarten Graben zum Silberbach abgegeben.</p> <p>Die Leitungen werden entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage und der Einleitstelle obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
400	2+800 bis 3+460	Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 2+800 bis 3+460 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
401	3+137	Mittelspannungs freileitung 20 kV	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 3+137 kreuzt die St2132 eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG. Die Höhe der Leitung wird, soweit erforderlich mit einer Masterhöhung, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
402	3+128 bis 3+215	Schmutzwasser- leitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Von Bau-km 3+128 bis 3+215 wird eine Schmutzwasserleitung der Stadt Bad Kötzting von der Maßnahme überbaut. Die Leitung wird, soweit erforderlich, verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
403	3+114 bis 3+370	Wasserleitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Zwischen Bau-km 3+114 und 3+370 kreuzt eine Wasserleitung der Stadt Bad Kötzting den Ausbaubereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
404	3+150 bis 3+222	Nieder- spannungs- freileitung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 3+150 quert eine Niederspannungsfreileitung die Trasse; im weiteren Verlauf ist durch den Gebäudeabbruch (RVZ Nr. 203) diese Niederspannungsfreileitung der Bayernwerk AG von der Maßnahme betroffen. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen oder durch ein Niederspannungskabel ersetzt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
405	3+550 bis 3+760	Schmutzwasser- leitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Von Bau-km 3+550 bis Bau-km 3+760 wird eine Schmutzwasser- leitung der Stadt Bad Kötzting von der Maßnahme überbaut. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
406	von St 2132 200_5,710 bis St 213 200_5,780	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+658 bis Bau-km 3+722 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepaßt und ggf. umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
407	3+699	Wasserleitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Bei Bau-km 3+699 kreuzt die St 2132 eine Wasserleitung der Stadt Bad Kötzting. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
408	3+620 bis 3+720	Nieder- spannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Von Bau-km 3+620 bis 3+720 wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Maßnahme berührt. Die Leitung kreuzt bei Bau-km 3+702 die St 2132. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
409	3+665 bis 3+722	Wasserleitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	Bei Bau-km 3+665 bis Bau-km 3+722 berührt der Ausbau der St 2132 eine Wasserleitung der Stadt Bad Kötzting. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt. Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
410	3+665 bis 3+722	Nieder- spannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Zwischen Bau-km 3+665 bis Bau-km 3+722 wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Maßnahme berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
411	von St 2132 200_6,040 bis St 2132 200_6,275 (links)	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	Von Bau-km 3+983 bis Bau-km 4+180 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepaßt und ggf. umverlegt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
412	3+983 bis 4+210	Wasserleitung bestehend	a) und b) Stadt Bad Kötzting	<p>Von Bau-km 3+983 bis Bau-km 4+210 berührt die Maßnahme eine Wasserleitung der Stadt Bad Kötzting. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung wird nach dem Entschädigungsrecht geregelt.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Stadt Bad Kötzting.</p>

Regelungsverzeichnis

(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
413	von St 2132 200_6,040 bis St 2132 200_6,275 (rechts)	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 3+995 bis Bau-km 4+220 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
414	4+295	Mittelspannungs freileitung 20 kV	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 4+295 kreuzt die St 2132 eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG. Die Höhe der Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Soweit dazu ein weiterer Mast erforderlich wird, ist dieser innerhalb der bestehenden Trasse am neuen Böschungsfuß der St 2132 herzustellen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
415	4+288 bis 4+378	Fernwasser- leitung mit Steuerleitung bestehend	a) und b) Wasserversorgung Bayerischer Wald	<p>Bei Bau-km 4+288 bis Bau-km 4+378 berührt die Maßnahme Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Betroffen sind eine Wasserleitung DN 200 GGG mit begleitender Steuerleitung, sowie ein Entleerungsschacht.</p> <p>Die Leitung und der Entleerungsschacht werden den neuen Erfordernissen entsprechend umverlegt und angepasst.</p> <p>Hinweise: Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Wasserversorgung Bayerischer Wald ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Sondernutzungs- bzw. Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Wasserversorgung Bayerischer Wald.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
416	von St 2132 200_6,420 bis St 2132 200_6,905	Telekommuni- kationslinien	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 4+335 bis Bau-km 4+808 werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
417	von St 2132 200_6,420 bis St 2132 200_6,905	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 4+335 bis Bau-km 4+808 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
418	von St 2132 200_6,420 bis St 2132 200_6,905	Telekommuni- kationslinie	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Von Bau-km 4+335 bis Bau-km 4+808 wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und ggf. umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Deutschen Telekom.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
419	4+706 bis 4+774	Nieder- spannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Von Bau-km 4+706 bis Bau-km 4+774 wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Maßnahme berührt. Die Leitung wird den neuen Verhältnissen angeglichen und umverlegt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Bürgerlichen Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
(Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
420	4+773	Nieder- spannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	Bei Bau-km 4+773 wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Maßnahme berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994 Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
421	4+800	Nieder- spannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Bei Bau-km 4+800 wird ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG von der Maßnahme berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 16.12.1994</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bayernwerk AG.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
500	4+223 bis 4+253	Verlegung des Grabens südlich Kieslau zum Sollerbach	a) Eigentümer der Flurstücke 822 und 931 b) Freistaat Bayern Straßenbauverwaltung	<p>Von Bau-km 4+223 bis Bau-km 4+253 wird der Graben westlich Kieslau durch die Baumaßnahme berührt und muss auf einer Länge von ca. 60 m verlegt werden.</p> <p>Der Graben wird am Böschungsfuß parallel zur neuen St 2132 geführt, bis mit einer senkrechten Verrohrung die Staatstraße zum südlich bestehenden Grabenverlauf gequert wird.</p> <p>Die Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt im verlegten Abschnitt der Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern.</p>

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
501	4+301	Verlegung des Sollerbachs	a) Eigentümer der Flurstücke 931 und 932 b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	Bei Bau-km 4+301 wird der Sollerbach südlich des Durchlasses (RVZ Nr. 211) durch die Baumaßnahme berührt und muss auf einer Länge von ca. 80 m verlegt werden. Die Gestaltung mit Sedimentfang ergibt sich aus den Planunterlagen bzw. Unterlage 5, Blatt 2 Die Angaben zur Umweltverträglichkeit sind in der Unterlage 9 enthalten. Die Kosten trägt die Straßenbau- verwaltung des Freistaats Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
700	3+723 bis 3+838 und 4+508 bis 4+683	Ausschlitzung für Haltesichtweite der St 2132	a) – b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung	Entlang der St 2132 wird in den Einschnitten das Sichtfeld für die Haltesicht sowie für die erforderliche Anfahrsicht in Einmündungsbereichen durch Ausschlitzungen (Rücknahme der Böschungen) sichergestellt. Die Kosten trägt die Straßenbau- verwaltung des Freistaats Bayern. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
701	3+593 bis 3+690	Auffüllung	a) und b) Eigentümer der Flurstücke 126 und 128/2, Gemarkung Traidersdorf	Bei Bau-km 3+593 bis Bau-km 3+690 werden Flächen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 126 und 128/2 aus landschaftsgestalterischen Gründen aufgefüllt (Wiedereinbau von Überschussmassen). Größe ca. 3175 m ² Höhe bis zu ca. 6 m Die Kosten trägt die Straßenbau- verwaltung des Freistaats Bayern. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.

Regelungsverzeichnis
 (Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstiger Anlagen)

für die Baumaßnahme: St 2132 Bad Kötzting – Zwiesel / Ortsumgehung Traidersdorf

Blatt 1 von 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
702	3+700 bis 3+932	Auffüllung	a) Eigentümer der Flurstücke 138, 139, 140, 805 und 807 Gemarkung Traidersdorf b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km 3+700 bis Bau-km 3+932 werden Flächen aus den Grundstücken Fl. Nrn. 138, 139, 140, 805 und 807 aus landschaftsgestalterischen Gründen aufgefüllt (Wiedereinbau von Überschussmassen). Größe ca. 4640 m ² Höhe bis zu ca. 4,5 m Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung des Freistaats Bayern. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern.